



# CASP2021

Koordinierte Aktivitäten für  
die Sicherheit von Produkten



Kinderliegesitze  
und Babyschaukeln



Abschluss-  
bericht

# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>2</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>2</b>
<b>Zusammenfassung</b>	<b>3</b>
<b>Teil 1</b>	
<b>1. Überblick über die Aktivität</b>	<b>4</b>
1.1 Teilnehmende Marktüberwachungsbehörden	4
1.2 Produktumfang und Prüfkriterien	5
1.2.1 Produktumfang	5
1.2.2 Prüfkriterien	5
<b>2. Probenahme und Prüfung</b>	<b>6</b>
2.1 Probenahmeverteilung	6
2.2 Prüfverfahren	7
<b>3. Prüfergebnisse</b>	<b>8</b>
3.1 Überblick über die Prüfergebnisse und wichtigsten Erkenntnisse	8
3.2 Ergebnisse nach Produkttyp	9
3.3 Ergebnisse pro Einzelhandelskanal	10
3.4 Schlussfolgerungen zu den Prüfergebnissen	10
<b>4. Risikobewertung und Maßnahmen</b>	<b>11</b>
4.1 Ergebnisse der Risikobewertung	11
4.2 Korrekturmaßnahmen für getestete Produkte	11
<b>5. Schlussfolgerungen und Empfehlungen</b>	<b>12</b>
5.1 Schlussfolgerungen	12
5.2 Empfehlungen für Interessengruppen	13
<b>Teil 2</b>	
<b>1. Was ist CASP?</b>	<b>14</b>
Aufgaben und Zuständigkeiten	14
<b>2. Arbeitsplan für produktspezifische Aktivitäten</b>	<b>15</b>
<b>3. Tools und Prozesse für produktspezifische Aktivitäten</b>	<b>16</b>

# Abkürzungsverzeichnis

ABKÜRZUNG	BEDEUTUNG
CASP	Koordinierte Aktivitäten für die Sicherheit von Produkten
EISMEA	Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU
EN	Europäische Norm
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GD JUST	Generaldirektion Justiz und Verbraucher der Europäischen Kommission
LRB	Leitlinien zur Risikobewertung
MS	Mitgliedsstaat(en)
MÜB	Marktüberwachungsbehörde
PSA	Produktspezifische Aktivität
RAPEX-Leitlinien	Beschluss (EU) 2019/417
RaPS	Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit (2001/95/EG)
Safety Gate	Schnellwarnsystem für gefährliche Non-Food-Produkte
WB	Wirtschaftsbeteiligte

# Zusammenfassung

## Ziele der Aktivität

Koordinierte Aktivitäten für die Sicherheit von Produkten (Coordinated Activities on the Safety of Products, CASP) ermöglicht es allen Marktüberwachungsbehörden in den Ländern der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), im Sinne einer verstärkten Sicherheit von auf dem europäischen Binnenmarkt in Verkehr gebrachten Produkten zusammenzuarbeiten. Diese Aktivität beschäftigte sich mit zwei Kategorien von Artikeln für Säuglinge und Kleinkinder, die von den Marktüberwachungsbehörden als Priorität für eine gezielte Sicherheitsuntersuchung identifiziert wurden. Die Produkte wurden nach gemeinsam vereinbarten Kriterien beprobt und in einem von den teilnehmenden Marktüberwachungsbehörden ausgewählten europäischen Labor getestet.

## Produktumfang

1. Kinderliegesitze
2. Babyschaukeln

## Hauptprüfkriterien

Eine Auswahl von Klauseln aus den folgenden zwei europäischen Standards (EN) wurde in die Prüfpläne aufgenommen:

- EN 12790:2009 – Artikel für Säuglinge und Kleinkinder – Kinderliegesitze;
- EN 16232:2013+A1:2018 – Artikel für Säuglinge und Kleinkinder – Babyschaukeln.

Sowohl chemische als auch mechanische Tests wurden vom Labor durchgeführt. Die Marktüberwachungsbehörden führten Überprüfungen von Warnhinweisen, Kennzeichnungen und Anweisungen in ihren Landessprachen durch.

## Ergebnisse

- Anzahl der getesteten Produkte – 105:
  - 68 Kinderliegesitze
  - 37 Babyschaukeln
- Insgesamt 51 % der Proben (54) erfüllten die Anforderungen des Prüfplans.
- Insgesamt 49 % der Proben (51) erfüllten mindestens eine der Anforderungen des Prüfplans nicht.
- Bei den mechanischen Tests war die Durchfallquote erheblich höher (48 %) als bei den chemischen Tests (2 %).
- Die Produktkategorie „Babyschaukeln“ wies eine viel höhere Durchfallquote (68 %) auf als die Kinderliegesitze (38 %).
- Insgesamt 46 % der Proben erfüllten die Anforderungen an Warnhinweise, Kennzeichnungen und Anweisungen nicht.

## Zentrale Empfehlungen

### Für Verbraucherinnen und Verbraucher

Achten Sie besonders auf Warnhinweise und Kennzeichnungen und befolgen Sie die Anweisungen genau.

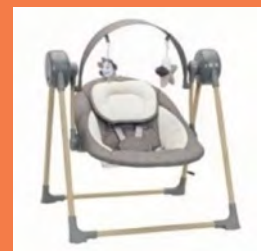
Melden Sie alle Sicherheitsprobleme, die bei der Verwendung eines Produkts auftreten, und informieren Sie sich über Rückrufmaßnahmen.

Entsorgen Sie die Verpackung ordnungsgemäß und bewahren Sie sie außerhalb der Reichweite von Kindern auf. Bei unsachgemäßer Entsorgung besteht Erstickengefahr.

### Für Wirtschaftsbeteiligte

Kommen Sie Ihren Verpflichtungen gemäß geltendem Recht nach.

Achten Sie bei Ihrer Kommunikation über Rückrufe auf Klarheit für die Verbraucherinnen und Verbraucher.



## Schlussfolgerungen

Fast die Hälfte der getesteten Proben erfüllte die einschlägigen Anforderungen nicht.

Zwar birgt laut Prüfungsergebnissen nur eine kleine Anzahl von Produkten chemische Risiken, die durch die mechanischen Tests aufgedeckten Risiken jedoch sind sehr ernst. Weitere Anstrengungen sind erforderlich, um die Verbraucherinnen und Verbraucher in der EU zu schützen und zu verhindern, dass gefährliche Artikel für Säuglinge und Kleinkinder auf dem Binnenmarkt erscheinen.

Die von den Marktüberwachungsbehörden durchgeführten Risikobewertungen zeigten, dass 5 Proben ein ernsthaftes Risiko, 5 ein hohes Risiko und 9 ein mittleres Risiko darstellten.

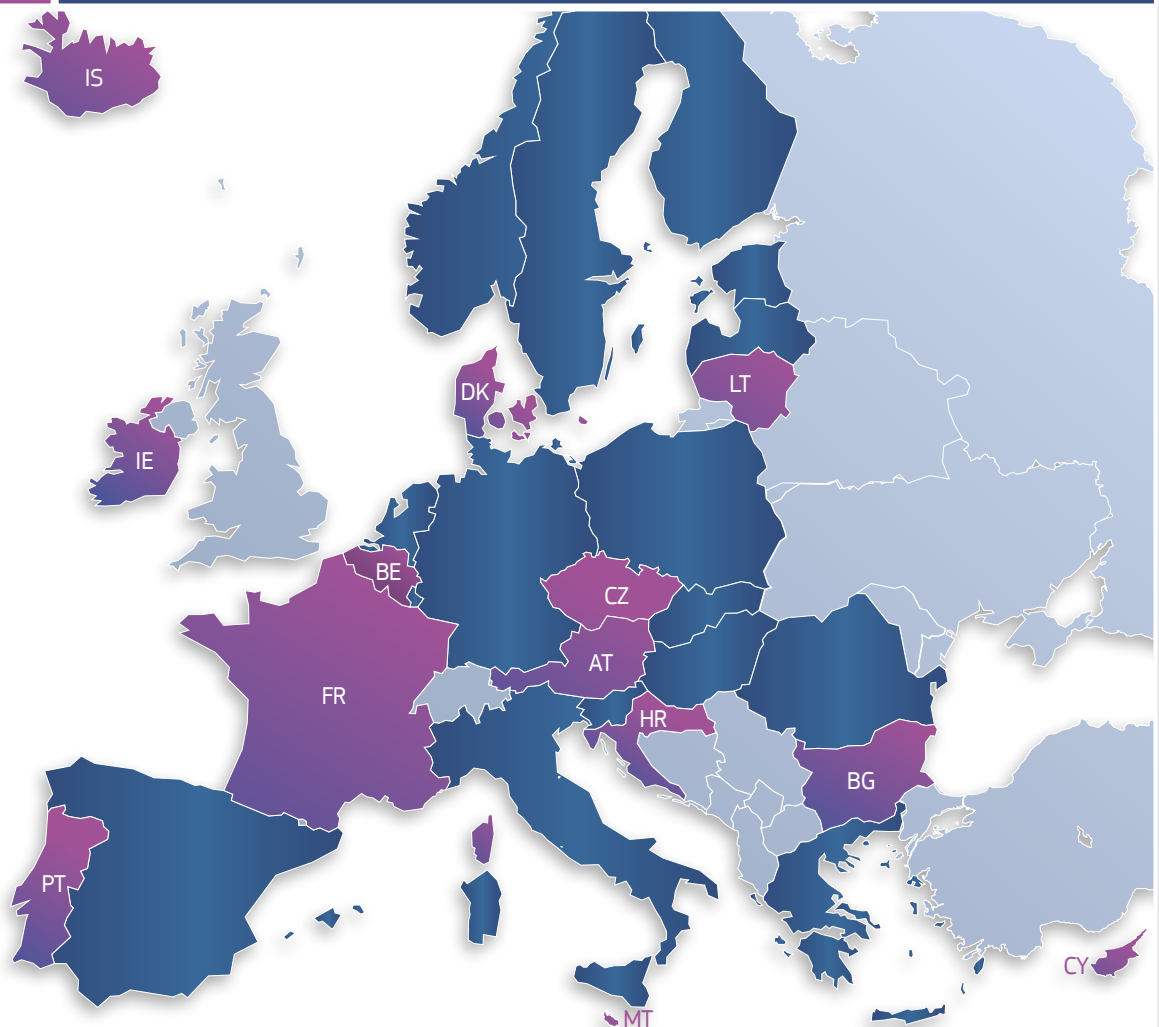
1 Produkt wurde vom Markt zurückgerufen und 12 wurden zurückgezogen.

# 1. Überblick über die Aktivität

## 1.1 Teilnehmende Marktüberwachungsbehörden

Insgesamt nahmen 14 Marktüberwachungsbehörden aus 12 EU-Mitgliedstaaten (MS) und 1 EWR-Land an der produktspezifischen Aktivität (PSA) für Kinderliegesitze und Babyschaukeln teil, wie in der Tabelle unten angegeben.

LAND	MARKTÜBERWACHUNGSBEHÖRDEN
Belgien	Föderaler öffentlicher Dienst Wirtschaft – Generaldirektion Qualität und Sicherheit
Bulgarien	Kommission für Verbraucherschutz
Dänemark	Dänische Behörde für Sicherheitstechnologie
Frankreich	Generaldirektion Wettbewerb, Verbraucherschutz und Betrugsbekämpfung Generaldirektion für Zoll und indirekte Steuern
Irland	Kommission für Wettbewerb und Verbraucherschutz
Island	Die Behörde für Wohnungswesen und Bauwesen
Kroatien	Staatliche Aufsichtsbehörde
Litauen	Staatliche Behörde für den Schutz der Verbraucherrechte
Malta	Maltesische Behörde für Wettbewerb und Verbraucherfragen
Österreich	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Referat III/A/2 – Produktsicherheit
Portugal	Generaldirektion Verbraucher
Tschechien	Tschechische Handelsaufsichtsbehörde
Zypern	Dienst für Verbraucherschutz



## 1.2 Produktumfang und Prüfkriterien

### 1.2.1 Produktumfang

Tabelle 1 - Produktumfang

KINDERLIEGESITZE	BABYSCHAUKELN
<p>Feststehende oder faltbare Sitze für Kleinkinder, die für ein Kind in einer Liegeposition ausgelegt sind; für Kinder mit einem Gewicht von bis zu 9 kg, die nicht ohne Hilfe sitzen können.</p>	<p>Ähnlich wie Kinderliegesitze, allerdings kann der Sitz schwingen; für Kinder mit einem Gewicht von bis zu 9 kg, die nicht ohne Hilfe sitzen können.</p>
	

### 1.2.2 Prüfkriterien

Die Prüfpläne umfassten sowohl chemische als auch mechanische Tests (basierend auf den Anforderungen von EN 12790:2009 für Kinderliegesitze und EN 16232:2013+A1:2018 für Babyschaukeln). Die elektrische Sicherheit wurde im Rahmen dieser Aktivität nicht untersucht.

Zusätzlich zu den Labortests führten die Marktüberwachungsbehörden auch Überprüfungen der begleitenden Warnhinweise, Kennzeichnungen und Anweisungen in den jeweiligen Landessprachen durch. Um den Marktüberwachungsbehörden zusätzliche Leitlinien zur Verfügung zu stellen, erstellte eine technische Fachkraft eine Checkliste mit den wichtigsten Anforderungen.



## 2. Probenahme und Prüfung

### 2.1 Probenahmeverteilung

Die Probenahme wurde auf der Grundlage einer durch die einzelnen Marktüberwachungsbehörden getroffenen Vorauswahl durchgeführt, wobei die Besonderheiten jedes Marktes Berücksichtigung fanden.

Ursprünglich sollte jede Marktüberwachungsbehörde insgesamt 10 Produkte beschaffen. Die Gesamtzahl der Proben wurde jedoch schließlich angepasst, um der Kapazität jeder Marktüberwachungsbehörden und der Verfügbarkeit der Produkte auf ihrem Markt Rechnung zu tragen. Dies führte dazu, dass einige Marktüberwachungsbehörden mehr Produkte bemusterten als andere. Es oblag den Marktüberwachungsbehörden,

zu entscheiden, wie die Gesamtzahl der von ihnen bewerteten Proben auf die beiden Produktkategorien verteilt werden sollte und ob Produkte aus beiden Produktkategorien oder aus nur einer der Produktkategorien geprüft werden sollten.

Insgesamt wurden 104 Proben beschafft. In Absprache mit den Marktüberwachungsbehörden wurde ein Produkt sowohl als Kinderliegesitz als auch als Babyschaukel getestet. So wurden insgesamt 105 Proben (68 Kinderliegesitze und 37 Babyschaukeln) vom Labor getestet. Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der von den Marktüberwachungsbehörden beschafften Proben.

Tabelle 2 - Anzahl der von teilnehmenden Marktüberwachungsbehörden genommenen Proben

LAND	Marktüberwachungsbehörden	Beschaffte Proben	
		Kinderliegesitze	Babyschaukeln
Belgien	Föderaler Öffentlicher Dienst Wirtschaft – Generaldirektion Qualität und Sicherheit	5	5
Bulgarien	Kommission für Verbraucherschutz	6 <sup>1</sup>	5
Dänemark	Dänische Behörde für Sicherheitstechnologie	15	/
Frankreich	Generaldirektion Wettbewerb, Verbraucherschutz und Betrugsbekämpfung	/	6
	Generaldirektion für Zoll und indirekte Steuern	/	2
Irland	Kommission für Wettbewerb und Verbraucherschutz	3	/
Island	Die Behörde für Wohnungswesen und Bauwesen	6	2
Kroatien	Staatliche Aufsichtsbehörde	3	3
Litauen	Staatliche Behörde für den Schutz der Verbraucherrechte	2	3
Malta	Maltesische Behörde für Wettbewerb und Verbraucherfragen	3	3
Österreich	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Referat III/A/2 – Produktsicherheit	6	1
Portugal	Generaldirektion Verbraucher	8	/
Tschechien	Tschechische Handelsaufsichtsbehörde	5	5
Zypern	Dienst für Verbraucherschutz	6	2
<b>GESAMT</b>		<b>68</b>	<b>37</b>

Die Marktüberwachungsbehörden wählten selbst aus, über welche Kanäle sie ihre Proben bezogen, und beschafften die Produkte sowohl online als auch in physischen Geschäften. Die Mehrheit der Proben (64 %) wurde in physischen Geschäften erworben.

<sup>1</sup> Eine Probe aus Bulgarien wurde im Kodifizierungsdossier als Babyschaukel registriert, aber auch als Kinderliegesitz getestet. Daher wird sie in beiden Spalten gezählt.

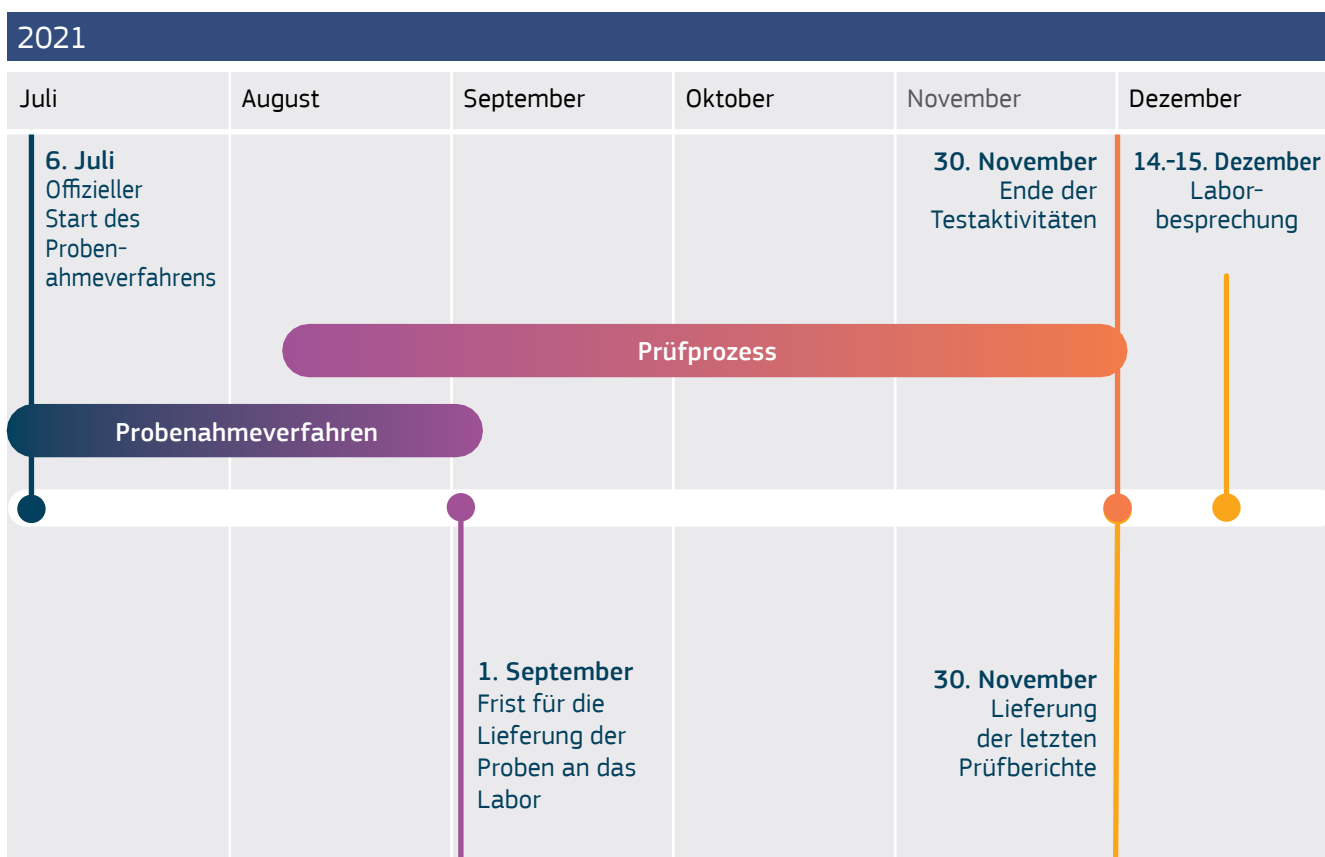
## 2.2 Prüfverfahren

Auf der Grundlage umfangreicher Sekundärforschung wurden 22 akkreditierte Laboratorien in der EU/im EWR identifiziert. Das Projektteam erstellte Ausschreibungsspezifikationen und lud geeignete Labore zur Abgabe von Angeboten ein. Den Marktüberwachungsbehörden wurde eine vergleichende Analyse der technischen Eignung und der finanziellen Angebote der drei Laboratorien vorgelegt, die dem Aufruf des Projektteams gefolgt waren. Die Marktüberwachungsbehörden wählten das Labor aus, das in Bezug auf die technische Qualität die höchste Punktzahl erzielt hatte. Es verfügte über die entsprechende Akkreditierung

und die Kapazität, alle angeforderten Tests durchzuführen; die angebotenen Preise waren wettbewerbsfähig.

Die Marktüberwachungsbehörden hatten zwei Monate Zeit, um die Proben zu beschaffen und an das Labor zu senden. Während des Prüfprozesses kam es zu keinerlei Verzögerungen und die Tests konnten am 30. November abgeschlossen werden. Die Laborbesprechung fand am 14. und 15. Dezember 2021 (im Hybridformat<sup>2</sup>) statt.

Abbildung 1 - Zeitleiste des Probenahme- und Prüfprozesses



<sup>2</sup> Mitglieder des Teams des Auftragnehmers und Vertreter der Generaldirektion Justiz und Verbraucher der Europäischen Kommission (GD JUST) waren mit dem audiovisuellen Team im Labor; die Marktüberwachungsbehörden nahmen über Zoom an der Sitzung teil.

# 3. Prüfergebnisse

## 3.1 Überblick über die Prüfergebnisse und wichtigsten Erkenntnisse

Insgesamt 54 der 105 vom Labor getesteten Proben erfüllten die in den finalen Prüfplänen definierten Anforderungen, wie in der nachstehenden Illustration dargestellt. Die verbleibenden 51 Proben erfüllten mindestens eine der Anforderungen nicht.

Abbildung 2  
Gesamttestergebnisse (N=105)

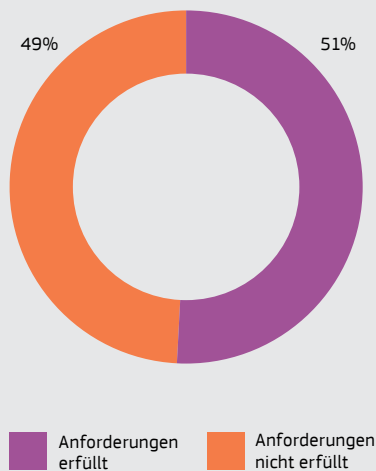
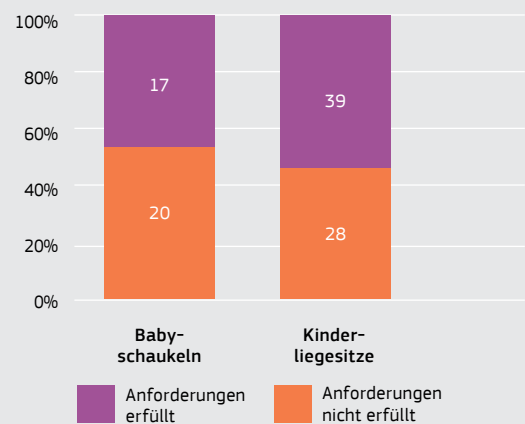


Abbildung 3  
Ergebnisse der Überprüfung von Warnungen, Kennzeichnungen und Anweisungen – Kinderliegesitze und Babyschaukeln (N=104)



Bei den mechanischen Tests war die Durchfallquote erheblich höher (48 %) als bei den chemischen Tests (2 %). Nur zwei Babyschaukeln erfüllten die Anforderungen der chemischen Tests nicht: Eine Babyschaukel erfüllte nicht die Anforderungen von Abschnitt 6.2 über die Migration bestimmter Elemente und eine Babyschaukel erfüllte nicht die Anforderungen von Abschnitt 6.3 zu Formaldehyd.

Die Marktüberwachungsbehörden führten Überprüfungen von Warnhinweisen, Kennzeichnungen und Anweisungen in ihren Landessprachen durch: 46 % der Proben erfüllten die Anforderungen nicht. Eine große Anzahl von Warnungen und Anweisungen war entweder nicht in der Landessprache verfasst, unleserlich oder gar nicht vorhanden.





### 3.2 Ergebnisse nach Produkttyp

Die Produktkategorie «Babyschaukeln» wies eine viel höhere Durchfallquote (68 %) auf als die Kinderliegesitze (38 %). Die Testergebnisse pro Abschnitt für jede Produktkategorie sind in den folgenden Diagrammen dargestellt<sup>3</sup>.

Abbildung 4 - Testergebnisse pro Abschnitt, EN 12790:2009 – Kinderliegesitze (N=68)

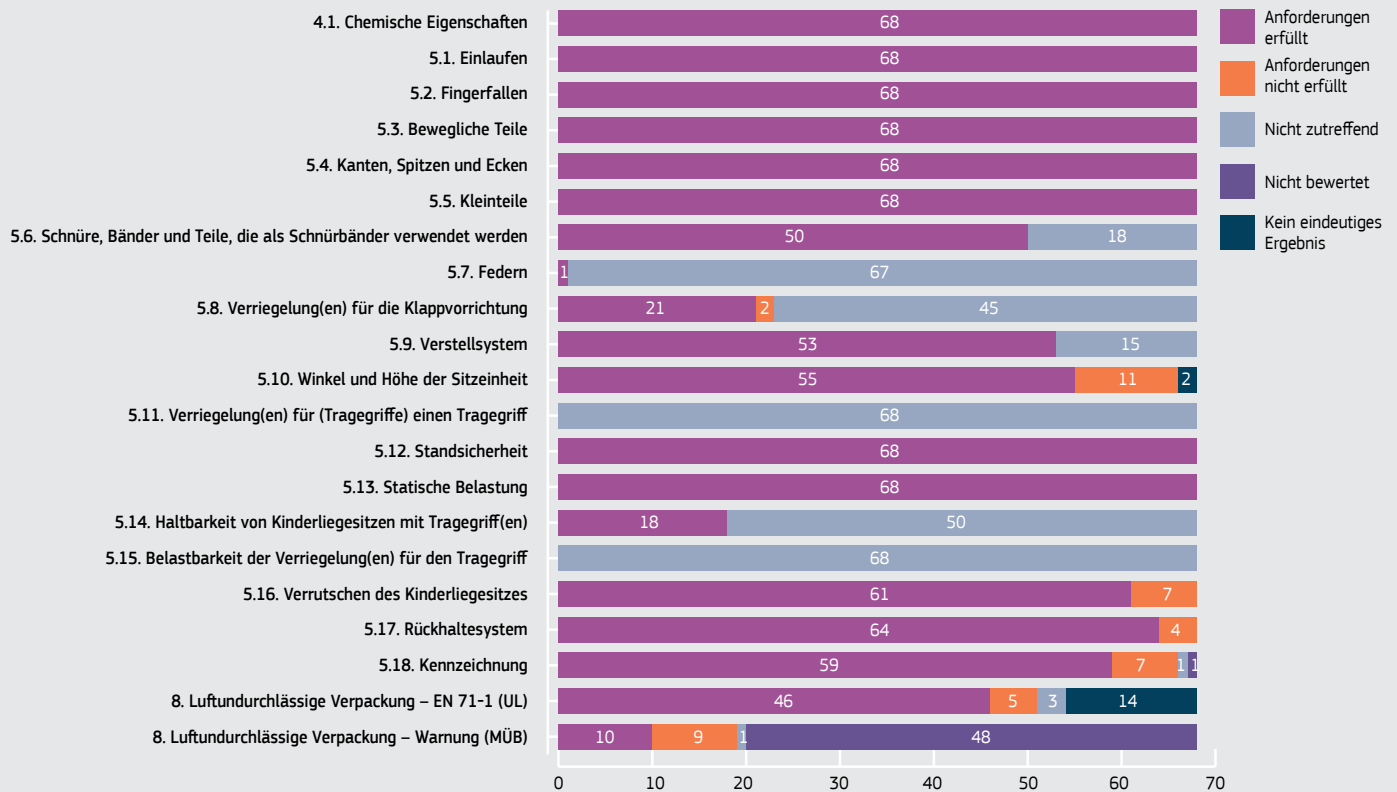


Abbildung 5 - Testergebnisse pro Abschnitt, EN 16232:2013+A1:2018 – Babyschaukeln (N=37)



<sup>3</sup> Die Kennzeichnung „Kein eindeutiges Ergebnis“ bezieht sich auf Tests, bei denen Werte ermittelt wurden, die zu nahe an den in der jeweiligen Norm festgelegten Grenzwerten lagen, um festzustellen, ob das Produkt bestanden hat oder durchgefallen ist.

### 3.3 Ergebnisse pro Einzelhandelskanal

Es gab keinen Unterschied in den Testergebnissen bezüglich der Bezugsquelle: 54 % der online beschafften Proben erfüllten alle Anforderungen, ebenso 54 % der Proben, die in physischen Geschäften erworben worden waren.

### 3.4 Schlussfolgerungen zu den Prüfergebnissen

In den getesteten Proben wurden sowohl mechanische als auch chemische Risiken identifiziert. Das chemische Risiko war jedoch wesentlich geringer als das mechanische Risiko.

#### Mechanische Gefahren

In der Kategorie «Kinderliegesitze» ergab sich die höchste Durchfallquote (16 %) bei Abschnitt 5.10 in Bezug auf den Winkel und die Höhe der Sitzeinheit, gefolgt von Abschnitt 5.16 zum Verrutschen des Kinderliegesitzes (10 %). Abschnitt 5.10 betrifft die Ergonomie: Wenn das Produkt falsch konstruiert ist, kann ein Kind irreversible Wirbelsäulenschäden erleiden. Die Risiken im Zusammenhang mit Abschnitt 5.16 bestehen im Herunterfallen des Kinderliegesitzes (wenn er nicht auf den Boden gestellt wird) und den Verletzungen, die dies bei einem Kleinkind verursachen kann.

In der Kategorie „Babyschaukeln“ zeigte sich die höchste Durchfallquote (49 %) bei Abschnitt 8.4 bezüglich Gefährdungen durch Herausfallen des Kindes, gefolgt von Abschnitt 8.4.1 zu Winkeln (46 %) und 8.4.2 zu Rückhaltesystemen (8 %). Es besteht die Gefahr, dass ein Kind aus der Babyschaukel rutschen und sich Verletzungen zuziehen kann (Prellungen und/oder Brüche). Wenn die Babyschaukel auf einen Tisch gestellt wird, können schwerwiegendere Verletzungen auftreten. Wird das Kind unbeaufsichtigt gelassen, kann es sogar zu tödlichen Folgen kommen.

#### Chemische Gefahren

Chemische Risiken wurden nur bei 2 % der getesteten Artikel für Säuglinge und Kleinkinder festgestellt; und dies nur bei Babyschaukeln, die Kinderliegesitze bestanden alle Tests in Bezug auf chemische Risiken. Allerdings ist anzumerken, dass die für Babyschaukeln geltende Norm viel umfangreichere chemische Tests verlangt (und Tests für Formaldehyd, Farbstoffe, primäre aromatische Amine und Anilin beinhaltet) als die Norm für Kinderliegesitze.

#### Verpackung, Warnhinweise, Kennzeichnungen und Anweisungen

Fast die Hälfte der Proben (49 %) erfüllte die Anforderungen an Warnhinweise, Markierungen und Anweisungen nicht. Viele Produkte wurden mit unvollständigen Informationen geliefert oder die Hinweise waren nicht in den Landessprachen verfasst, und einige Produkte wurden ohne Sicherheitsanleitung verkauft (z. B. das Piktogramm „Niemals unbeaufsichtigt lassen“ fehlte). Die Sicherheitsanleitung spielt eine wesentliche Rolle für die sichere Verwendung eines jeden Produkts.

Darüber hinaus bestanden eine Reihe von Proben (vier Babyschaukeln und fünf Kinderliegesitze) die Labortests zum Verpackungsmaterial nicht. Wenn die PVC-Verpackung groß genug ist, um den Kopf eines Kindes zu bedecken, und dünn genug, um sich in Mund und Nase festzusetzen, besteht ein ernsthaftes Erstickenrisiko. Werden Produkt und Verpackung jedoch von entsprechenden Warnhinweisen begleitet (wie dies bei einem Kinderliegesitz und einer Babyschaukel der Fall war), verringert sich dieses Risiko.

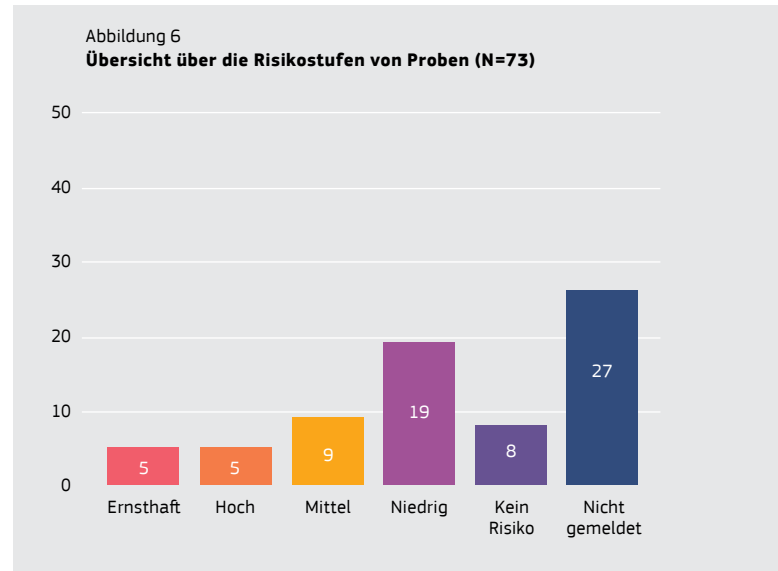


# 4. Risikobewertung und Maßnahmen

## 4.1 Ergebnisse der Risikobewertung

Laut RaPS<sup>4</sup> muss ein Produkt bei Verwendung in vorhersehbarer Weise während seiner gesamten Lebensdauer sicher sein. Bei der Beurteilung, ob ein Produkt ein Risiko darstellt, muss der Ansatz daher auf den gemeinsamen und reproduzierbaren Grundsätzen der Risikobewertung basieren, die im Durchführungsbeschluss (EU) 2019/417<sup>5</sup> (RAPEX-Leitlinien) festgelegt sind. Für die Entwicklung der Risikobewertungen nutzten die Marktüberwachungsbehörden das Tool für die Risikobewertung von Produkten (gemäß den Risk Assessment Guidelines, RAG) der Europäischen Kommission<sup>6</sup>.

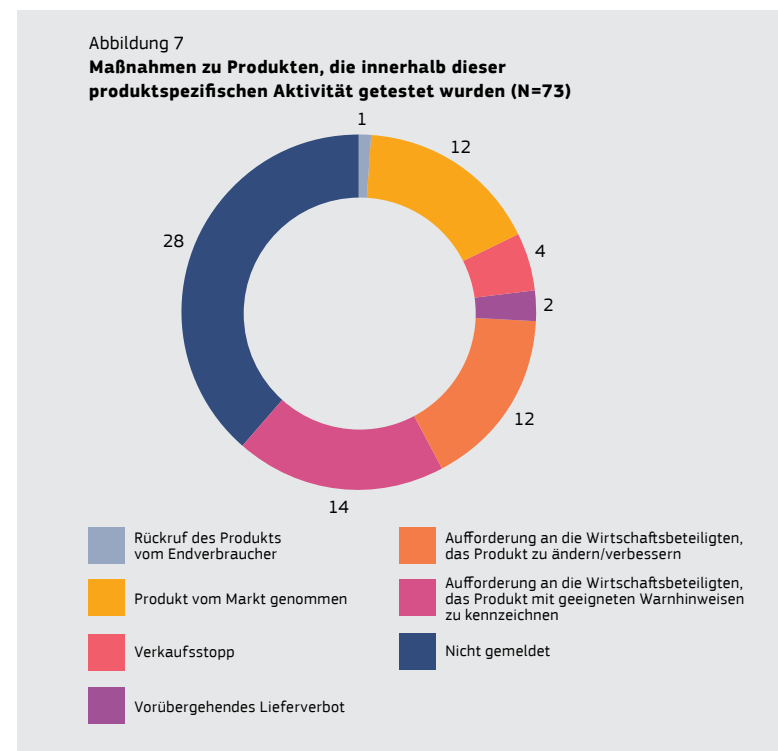
Abbildung 6 zeigt die Risikostufen (basierend auf den von den Marktüberwachungsbehörden durchgeführten Risikobewertungen) der Proben, die die Anforderungen nicht erfüllten.



## 4.2 Korrekturmaßnahmen für getestete Produkte

Auf der Grundlage der Prüfergebnisse und der durchgeführten Risikobewertungen entscheiden die Marktüberwachungsbehörden, welche Korrekturmaßnahmen in Bezug auf die Produkte ergriffen werden müssen, die nicht den EU-Rechtsvorschriften und/oder den geltenden Normen entsprechen, um zu verhindern, dass gefährliche Produkte in den Binnenmarkt gelangen. Abbildung 7 veranschaulicht die wichtigsten ergriffenen Maßnahmen.

Wenn ein ernsthaftes Risiko festgestellt wird, sind die Marktüberwachungsbehörden darüber hinaus gesetzlich verpflichtet, eine Meldung an das Safety Gate (gemäß Artikel 12.1 der RaPS<sup>7</sup>) zu senden. In den RAPEX-Leitlinien<sup>8</sup> wird auch empfohlen, Meldungen über Maßnahmen zu Produkten einzureichen, die ein weniger ernstes Risiko darstellen. Infolge der im Rahmen der gemeinsamen Prüfkampagne vorgenommenen Maßnahmen wurden Meldungen zu 9 Produkten an das Safety Gate übermittelt und Benachrichtigungen zu 5 weiteren Produkten stehen noch aus.



<sup>4</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32001L0095&from=DE>

<sup>5</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32019D0417&from=DE>

<sup>6</sup> <https://ec.europa.eu/rag/#/screen/home>

<sup>7</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32001L0095>

<sup>8</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM%3A4390682>

# 5. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

## 5.1 Schlussfolgerungen

Insgesamt 49 % der getesteten Proben entsprachen den Anforderungen der geltenden Normen nicht. Die Produktkategorie „Babyschaukeln“ wies eine viel höhere Durchfallquote (68 %) auf als die Kinderliegesitze (38 %).

Zwar birgt laut Prüfungsergebnissen nur eine kleine Anzahl von Produkten chemische Risiken, die durch die mechanischen Tests aufgedeckten Risiken jedoch sind sehr ernst. Weitere Anstrengungen sind erforderlich, um die Verbraucherinnen und Verbraucher in der EU zu schützen und zu verhindern, dass gefährliche Artikel für Säuglinge und Kleinkinder auf dem Binnenmarkt erscheinen.

Darüber hinaus erfüllte fast die Hälfte der Proben (49 %) die Anforderungen an Warnhinweise, Kennzeichnungen und

Anweisungen nicht. Diese sind ein wichtiger Bestandteil des Risikoprofils jedes Produkts, da sie Eltern/Betreuern wichtige Informationen über die Montage und den korrekten Gebrauch eines Produkts liefern.

Die Marktüberwachungsbehörden gaben auf der Grundlage der Ergebnisse dieser produktspezifischen Aktivität 9 Safety Gate-Benachrichtigungen heraus (weitere 5 Meldungen sind noch ausstehend) und forderten die Wirtschaftsbeteiligten auf, Produkte zurückzurufen oder vom Markt zu nehmen bzw. den Verkauf einzustellen, wenn bei ihnen ein ernsthaftes, hohes oder mittleres Risiko festgestellt wurde.



## 5.2 Empfehlungen für Interessengruppen

Die folgenden Empfehlungen basieren auf den Ergebnissen des Prüfprozesses und dem Austausch zwischen Marktüberwachungsbehörden während des Projekts.

### Für Verbraucherinnen und Verbraucher

**Warnungen, Kennzeichnungen und Anweisungen.** Achten Sie besonders auf die Warnhinweise und Kennzeichnungen, die den Produkten beiliegen. Sie sollten in den Landessprachen des Verkaufslandes verfügbar sein.

**Verwendung von Produkten.** Lesen Sie die Anweisungen sorgfältig durch, um das Produkt sicher zu verwenden. Die folgenden Aspekte sind bei der Verwendung von Kinderliegesitzen oder Babyschaukeln sehr wichtig:

- achten Sie auf sachgemäße Verwendung von Rückhaltesystem, Schultergurten und Verriegelungsmechanismen;
- lassen Sie das Kind niemals unbeaufsichtigt in einem Kinderliegesitz oder in einer Babyschaukel;
- verwenden Sie diese Produkte niemals auf einer erhöhten Fläche (z. B. einem Tisch);
- diese Produkte sind nicht für längere Schlafphasen ausgelegt. Verwenden Sie sie daher nicht für diesen Zweck.

#### Rückrufe und Meldung von Sicherheitsproblemen

Erkundigen Sie sich, wo Informationen zu zurückgerufenen Produkten zu finden sind, und reagieren Sie, wenn Sie bei einem Rückruf kontaktiert werden. Konsultieren Sie regelmäßig das Safety Gate-System, das Informationen zu zurückgerufenen oder verbotenen Produkten enthält. Jedes festgestellte Sicherheitsproblem sollte unverzüglich der zuständigen Marktüberwachungsbehörde gemeldet werden.

**Entsorgung der Verpackung.** Halten Sie Kunststoffverpackung von Kindern fern. Bei unsachgemäßer Entsorgung besteht Erstickungsgefahr.

### Für Wirtschaftsbeteiligte

**Kommen Sie Ihren Verpflichtungen gemäß geltendem Recht nach.** Treffen Sie alle erforderlichen Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass die Produkte die Anforderungen der RaPS vollständig erfüllen. EN 12790 für Kinderliegesitze und EN 16232 für Babyschaukeln bieten zuverlässige technische Lösungen, die Hersteller bei der Entwicklung und Produktion eines Produkts befolgen können, um nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Die mit den Produkten gelieferten Anweisungen sollten korrekt, klar illustriert und in die Landessprachen des Verkaufslandes übersetzt sein.

**Rückrufe.** Teilen Sie den Verbraucherinnen und Verbrauchern gut verständlich mit, wie sie die von ihnen gekauften Produkte registrieren sollen, damit sie Informationen über mögliche Rückrufaktionen erhalten. Achten Sie bei Rückruffinweisen auf Klarheit sowie gute Zugänglichkeit und geben Sie immer an, welche Gefahren von dem Produkt ausgehen. Überwachen Sie regelmäßig die Auswirkungen eines Rückrufs und passen Sie Ihre Strategie entsprechend an.

### Für Normungsorganisationen

**Chemische Tests.** Alle Kinderliegesitze erfüllten die Anforderungen der chemischen Tests, zwei Babyschaukeln fielen allerdings durch. Die EN 16232:2013+A1:2018 für Babyschaukeln verlangt jedoch viel umfangreichere chemische Tests (und umfasst Tests für Formaldehyd, Farbstoffe, primäre aromatische Amine und Anilin) als EN 12790:2009 (für Kinderliegesitze). EN 12790:2009 sollte überarbeitet werden, um auch die in EN 16232:2013 vorgesehenen chemischen Tests aufzunehmen.

**Unterscheidung zwischen Kinderliegesitzen und Babyschaukeln.** Die geltenden Normen sollten eine Definition enthalten, die eine klare Unterscheidung zwischen den beiden Produkttypen ermöglicht. Mehrere in dieser PSA getestete Produkte wurden eindeutig als Schaukeln vermarktet und verkauft, obwohl sie auf der Grundlage des Standards für Kinderliegesitze hergestellt wurden. In der Definition in EN 12790:2009 wird weder auf die Bewegung des Produkts noch auf die Tatsache Bezug genommen, dass die Bewegung vom Kind erzeugt wird.

### Für europäische und nationale Behörden

**Lassen Sie Kinderliegesitze und Babyschaukeln bei der Benutzung niemals unbeaufsichtigt.** In Anbetracht der Tatsache, dass fast die Hälfte der im Rahmen dieser Aktivität beprobten und getesteten Produkte mindestens eine der in den Prüfplänen enthaltenen Anforderungen nicht erfüllten, sollten diese Produktkategorien überwacht werden (Tests durchführen, Warnungen, Kennzeichnungen und Anweisungen überprüfen und sich mit den Wirtschaftsbeteiligten in Verbindung setzen).

**Arbeiten Sie mit Normungsorganisationen zusammen.** Die Marktüberwachungsbehörden und die Europäische Kommission sollten mit den zuständigen Ausschüssen der europäischen Normungsorganisationen zusammenarbeiten, um die Sicherheit dieser Produkte zu verbessern (und auch die Ergebnisse von Tests nutzen, die von einzelnen Marktüberwachungsbehörden oder während koordinierter Aktivitäten durchgeführt wurden). Informieren Sie sich regelmäßig über die Veröffentlichung neuer Versionen der relevanten Normen. Das Europäische Komitee für Normung arbeitet derzeit an der EN 12790-1:2020, ihre Veröffentlichung wird für die zweite Hälfte des Jahres 2022 erwartet.

# 1. Was ist CASP?

Koordinierte Aktivitäten für die Sicherheit von Produkten (Coordinated Activities for the Safety of Products, CASP) ermöglicht es den Marktüberwachungsbehörden aus EU-/EWR-Ländern, im Sinne einer verstärkten Sicherheit von auf dem europäischen Binnenmarkt in Verkehr gebrachten Produkten zusammenzuarbeiten.

**Produktspezifische Aktivitäten (PSA)** testen verschiedene Arten von Produkten, die ein Risiko für Verbraucherinnen und Verbraucher darstellen können. Die Produkte werden von den beteiligten Marktüberwachungsbehörden ausgewählt und gesammelt und anhand eines gemeinsam vereinbarten Prüfplans geprüft.

**Horizontale Aktivitäten (HA)** bieten Marktüberwachungsbehörden ein Forum für den Austausch von Ideen und bewährten Verfahren. Unter der Leitung einer technischen Fachkraft entwickeln sie gemeinsame Ansätze, Verfahren und praktische Instrumente für die Marktüberwachung.

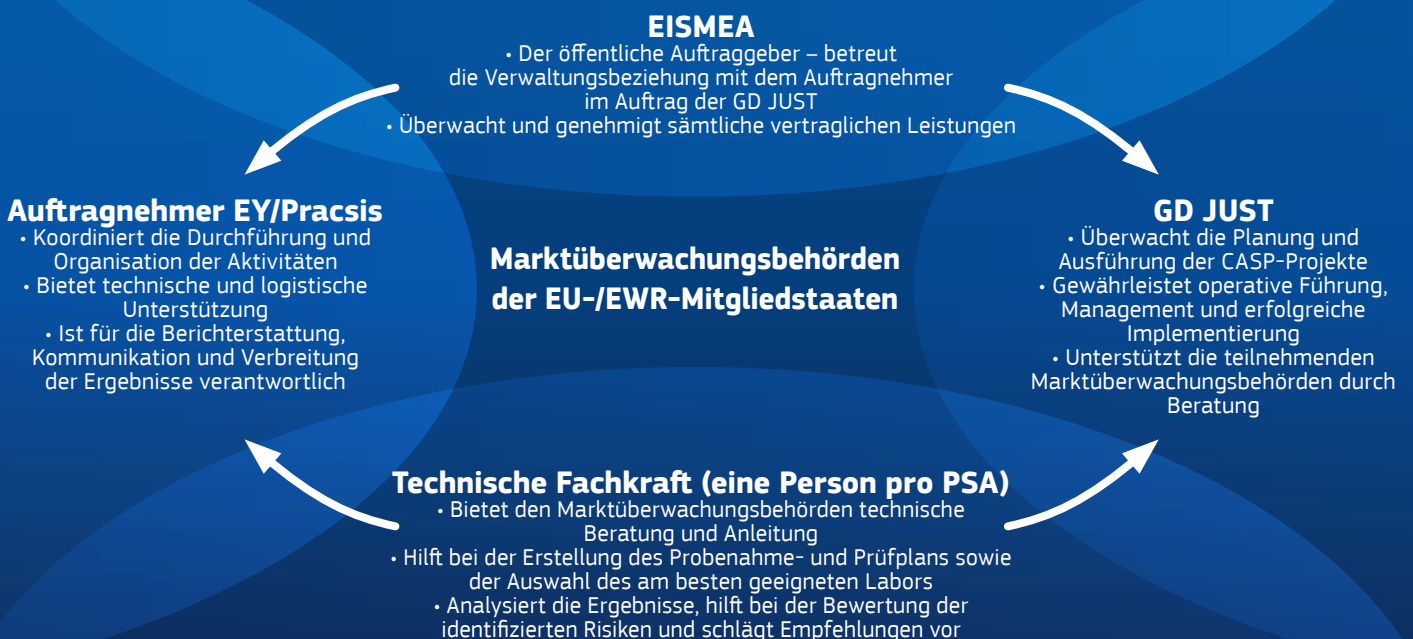
**Hybride Aktivitäten** erleichtern horizontalen Austausch und die Durchführung von Testkampagnen. Die Ergebnisse werden verwendet, um gemeinsame Ansätze und Methoden zu entwickeln.

CASP 2021 umfasst fünf produktspezifische, drei horizontale und eine hybride Aktivität. Sie wurden von den teilnehmenden Marktüberwachungsbehörden im Rahmen einer von der GD JUST organisierten Konsultation vorausgewählt.

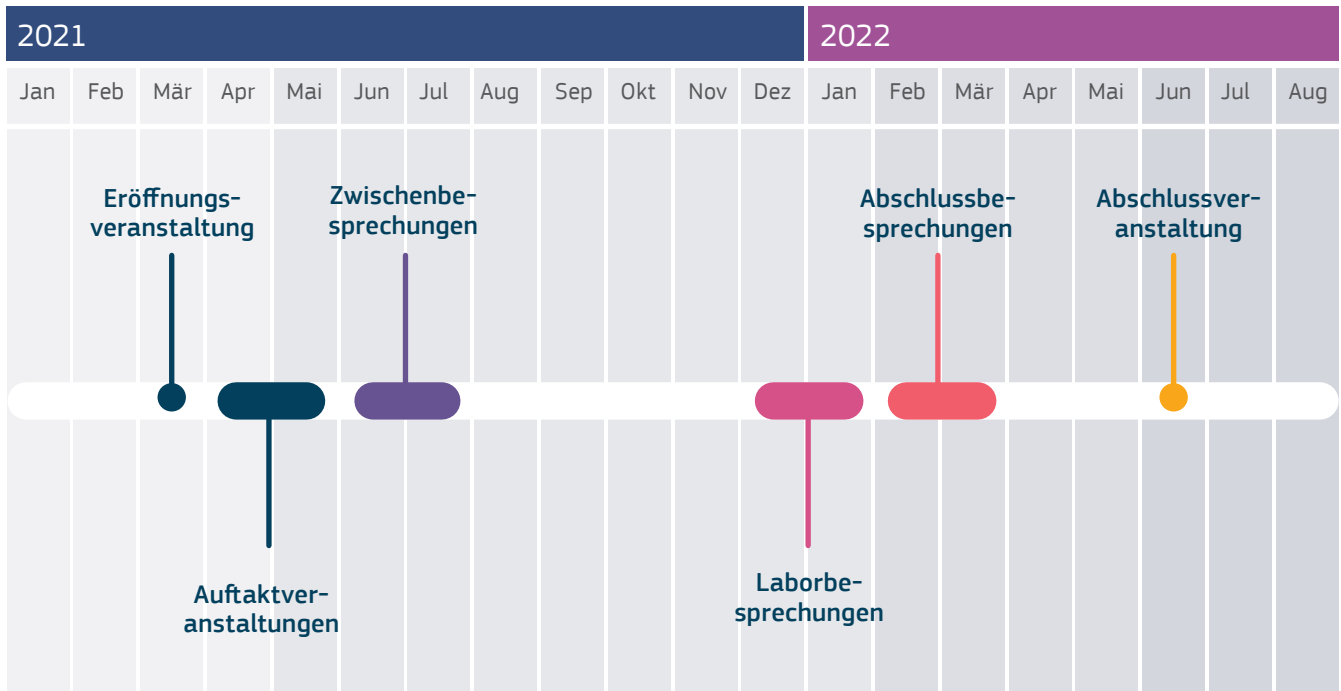
## Produktspezifische Aktivitäten



## Aufgaben und Zuständigkeiten

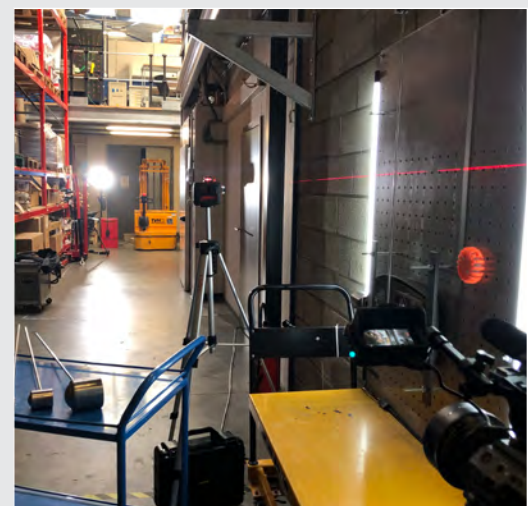


## 2. Arbeitsplan für produktspezifische Aktivitäten



Kontinuierliche interne Kommunikation über die Wiki Confluence-Plattform

EINLEITUNGSPHASE	PROBENAHME UND PRÜFUNG	BERICHTERSTATTUNG	EXTERNE KOMMUNIKATION
Sekundärforschung	Ausschreibungsverfahren für Labore	Risikobewertung	Entwicklung eines Kommunikations-Toolkits
Scoping-Interviews	Laboraauswahl und Auftragsvergabe	Koordinierung der von den MÜB beschlossenen Maßnahmen	Entwicklung von Kommunikationsbotschaften
Entwurf des Prüf- und Probenahmeplans	Probenahme und Transport	Erstellung von Abschlussberichten	Start der Kommunikationskampagne
Übersicht über geeignete Labore	Prüfprozess und Prüfberichte	Entsorgung oder Rückführung von Proben an MÜB	Beurteilung der Wirkung



# 3. Tools und Prozesse für produktspezifische Aktivitäten





## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Directorate-General for Justice and Consumers  
Directorate Consumers  
Unit E.4 Product Safety and Rapid Alert System  
E-mail: [JUST-RAPEX@ec.europa.eu](mailto:JUST-RAPEX@ec.europa.eu)

Die Europäische Kommission haftet nicht für Folgen, die sich aus der Weiterverwendung dieser Veröffentlichung ergeben.

### © Europäische Union, 2022.

Die Weiterverwendung von Dokumenten der Europäischen Kommission ist durch den Beschluss 2011/833/EU der Kommission vom 12. Dezember 2011 über die Weiterverwendung von Kommissionsdokumenten (ABL L 330 vom 14.12.2011, S. 39) geregelt. Sofern nichts anderes angegeben ist, wird dieses Dokument zu den Bedingungen einer Lizenz Creative Commons 4.0 International (CC BY 4.0) (<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>) zur Verfügung gestellt. Dies bedeutet, dass die Weiterverwendung zulässig ist, sofern die Quelle ordnungsgemäß genannt wird und etwaige Änderungen angegeben werden.

Für jede Verwendung oder Wiedergabe von Elementen, die nicht Eigentum der EU sind, muss gegebenenfalls direkt bei den jeweiligen Rechteinhabern eine Genehmigung eingeholt werden.

Auf dem Europa-Portal finden Sie Informationen über die Europäische Union in allen Amtssprachen:  
[https://europa.eu/european-union/index\\_de](https://europa.eu/european-union/index_de)



Amt für Veröffentlichungen  
der Europäischen Union

Luxembourg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union 2022  
PDF ISBN 978-92-76-51736-8 doi:10.2838/90215 DS-05-22-110-DE-N